



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90287



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90287

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 90287

Gerät: Federbeine

Typ: 7610-1303

Inhaber der ABE: De Koning GmbH
5431 EbernbahnHersteller: Koni B.V.
NL-3260 AA Oud-Beijerland/Niederlande

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder fer-
tigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90287

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur
gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in
jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind
nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes
gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum
Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich
verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße
Ausübung der durch die Allgemeine Betriebslaubnis verliehe-
nen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Ferti-
gung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck
Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen,
wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der ge-
nehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen
oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebslaubnis ver-
liehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Drit-
ter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebslaubnis erlischt, wenn sie durch das
Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ
den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf
kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen
die mit der Allgemeinen Betriebslaubnis verbundenen Pflich-
ten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen
Betriebslaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben,
verstößt hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist
oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung
den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr ent-
spricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen
Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebslaubnis
verwiesen.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90287

- 3 -

Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in
beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und
dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt
werden.

Die Federbeine, Typ 7610-1303, dürfen nur paarweise unter
den auf Blatt 8 des beiliegenden Gutachtens genannten Bedin-
gungen und an den dort genannten Krafträdern verwendet werden.

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezüge auf
den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen
Einbaubedingungen hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung zu er-
folgen.

An jedem Federbein müssen an einer auch nach dem Einbau sicht-
baren Stelle gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
der Name des Vertreibers oder dessen Zeichen,
der Typ des Federbeines und
das Typzeichen

angebracht sein.

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können
die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und
Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sicherge-
stellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-
Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen
der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des
Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Köln, vom
31.07.1986 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

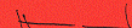
ABE Nr. 90287

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch
fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand
vorgezeigt werden kann.

Flensburg, den 22. September 1986
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt:


RegierungsekretärAnlage:
1 Gutachten



Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90287, Nachtrag I



Kraftfahrt - Bundesamt
Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 90287, Nachtrag I

- 2 -

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (RGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 90287, Nachtrag I
Gerät: Federbeine
Typ: 7610-1303
Inhaber der ABE: De Koning GmbH
5431 Ebernhahn
Hersteller: KONI B.V.
NL-3260 AA Oud-Beijerland/Niederlande

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bis-
herigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag
ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Federbeine, Typ 7610-1303, dürfen auch mit geändertem
Dämpfergehäuse entsprechend den beiliegenden Prüfunterlagen
feilgeboten werden.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst
Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V.,
Köln, vom 30.04.1987 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11. Juni 1987
Im Auftrag
Hunkela

Beglaubigt:
[Signature]
Stiller
Regierungsobersekretär



Anlage:
1 Nachtragsgutachten

2. NACHTRAGSGUTACHTEN zur
ALLGEMEINEN BETRIEBSERLAUBNIS Nr. 90287

FAHRZEUGTEIL : Federbein
TYP : 7610-1303
ANTRAGSTELLER: De Koning GmbH
5431 Ebernhahn



3. Verwendungsbereich

3.1. Erweiterte Fahrzeugzuordnung

Die Federbeine Typ 7610-1303 dürfen nur an den hier und im Gutachten
Nr. 956 - 346/86 aufgeführten Krafträdern unter den genannten Bedingungen
paarweise verwendet werden.

Hersteller Verkaufsbezeichnung	Baujahr	amtl. Typ- bezeichnung	ABE-Nr.	Federbeine Kennzeichnung
Yamaha/J 7101				
RD 250	75-76	522	9559	7610-1303
RD 250	76-79	1A2	9932	
XS 250	78-80	105	A 781	
XS 360	77-78	104	A 262	
XS 400 1)	78-	282	A 518	
XS 400 SE	80-83	405	B677	
XS 400 US Custom				
SR 500	78-84	234	A 653	
SR 500	84-	487	D 392	
Kawasaki 7103				
Z 200	78-83	K2 200 A	A 581	

1) bis Pag.-13ent.-Nr. 127100